

# **Satzung der Stiftung Herzogtum Lauenburg**

**in der Fassung vom Januar 2016**

## **§1**

### **Name, Sitz und Rechtsform**

(1) Die Stiftung führt den Namen "Stiftung Herzogtum Lauenburg".

(2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts. Sie hat ihren Sitz in Mölln.

## **§2**

### **Zweck**

(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Kultur im Kreis Herzogtum Lauenburg, insbesondere

1. die Vertiefung und Verbreitung des Verständnisses für die lauenburgische Heimatkultur durch Wort und Schrift;
2. die ideelle und materielle Förderung von lauenburgischen Kulturschaffenden, ggf. durch Stiftung eines Kulturpreises;
3. die Pflege der lauenburgischen Landschaft und Tierwelt, ggf. durch Ankauf, Pachtung oder Bewirtschaftung von geeigneten Grundflächen;
4. die Pflege schutzwürdiger lauenburgischer Bausubstanz, ggf. durch Ankauf, Pachtung oder Bewirtschaftung von geeigneten Gebäuden;
5. die Erforschung der lauenburgischen Geschichte, ggf. durch Vergabe von Forschungsaufträgen.

(2) Die Stiftung kann eine "Lauenburgische Akademie für Wissenschaft und Kultur" errichten und unterhalten, um folgende Aufgaben durch diese wahrzunehmen:

1. Erforschung kultureller und naturbedingter Erscheinungen, deren Ursachen, Entwicklungen und Folgen sowie deren Wechselwirkungen;
2. Erforschung historischer, geographischer, gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Bedingungen und Erscheinungen und Fragen der Rechtsordnung aus Vergangenheit und Gegenwart sowie deren Wechselwirkungen. Dabei soll der Kreis Herzogtum Lauenburg besonders berücksichtigt werden. Darüber hinaus finden Berücksichtigung

- die benachbarten Räume Schleswig-Holsteins
- die Freie und Hansestadt Hamburg
- das nördliche Niedersachsen
- das angrenzende Mecklenburg
- die Stadt Berlin

Bildende Kunst, Musik und Literatur finden überregionale Berücksichtigung.

(3) Die Stiftung verfolgt ihre Zwecke im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten. Können nicht alle Zwecke gleichzeitig verfolgt werden, bestimmt der Stiftungsvorstand die Reihenfolge.

(4) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(5) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(6) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke und zur Deckung der notwendigen Verwaltungskosten verwendet werden. Die Stifter erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

(7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(8) Die Stiftung strebt mit allen Organisationen und Stellen, die ähnliche Ziele verfolgen, eine Zusammenarbeit an. Sind solche Einrichtungen nachweislich als gemeinnützig anerkannt, können ihnen zweckgebunden Mittel für besondere Maßnahmen, die auch in der Satzung der Stiftung verankert sind, bereitgestellt werden.

### **§3** **Vermögen**

(1) Das Vermögen der Stiftung beträgt € 511.291,87. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert substanziell in seinem Wert zu erhalten. Die Bildung einer Kapitalerhaltungsrücklage zur realen Erhaltung des Stiftungsvermögens ist im Rahmen des gemeinnützigkeitsrechtlich Zulässigen möglich.

(2) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus den Zuwendungen Dritter.

(3) Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechtes dies zulassen.

(4) Zustiftungen erhöhen das Stiftungsvermögen, wenn sie vom Zustifter als solche ausdrücklich bezeichnet sind.

#### **§4** **Organe**

Organe der Stiftung sind

- a) der Stiftungsvorstand
- b) der Stiftungsrat.

#### **§5** **Zahl, Berufung, Berufungszeit** **und Abberufung der Mitglieder des Stiftungsvorstandes**

(1) Der Stiftungsvorstand besteht aus sieben Personen. Sechs Mitglieder werden vom Stiftungsrat gewählt, ein Mitglied wird vom Stiftungsrat nach Benennung durch den Kreis Herzogtum Lauenburg berufen. Der Kreis benennt das Mitglied nach schriftlicher Aufforderung durch die Stiftung. Hat der Kreis nach dieser Aufforderung nicht innerhalb von zehn Tagen nach der darauffolgenden Kreistagssitzung von seinem Recht auf Benennung wirksam Gebrauch gemacht, kann der Stiftungsrat ein anderes Mitglied in den Vorstand wählen. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt fünf Jahre. Wiederwahl bzw. Wiederberufung ist zulässig. Nach Ablauf seiner Amtsdauer führt der amtierende Vorstand die Geschäfte bis zur Wahl des neuen Vorstandes fort.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes können vor Ablauf ihrer Amtszeit vom Stiftungsrat aus wichtigen Gründen abberufen werden. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der fünfjährigen Amtsdauer aus seinem Amt aus, ergänzt der Stiftungsrat den Vorstand für den Rest der Amtszeit durch Zuwahl. Scheidet ein vom Kreis benanntes und vom Stiftungsrat berufenes Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der fünfjährigen Amtsdauer aus seinem Amt aus, ergänzt der Stiftungsrat den Vorstand für den Rest der Amtszeit durch Berufung eines neuen vom Kreis Herzogtum Lauenburg benannten Mitglieds. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend. Bis zur Ergänzung verringert sich die Zahl der Mitglieder des Vorstandes um die Zahl der ausgeschiedenen Personen,

(3) Der Stiftungsvorstand wählt für seine Amtsdauer mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten.

(4) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen können ihre notwendigen Auslagen, die durch die Tätigkeit für die Stiftung entstanden sind, ersetzt werden.

(5) Mitglieder des Stiftungsvorstandes dürfen nicht gleichzeitig Mitglied des Stiftungsrates sein.

## §6

### **Aufgaben des Stiftungsvorstandes**

- (1) Der Stiftungsvorstand hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes zu sorgen. Er führt die Geschäfte der Stiftung.
- (2) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich mit mindestens zwei seiner Mitglieder. Eines dieser Mitglieder muss der Präsident oder der Vizepräsident sein.

## §7

### **Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Stiftungsvorstandes**

- (1) Der Stiftungsvorstand wird vom Präsidenten schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 7 Tage; sie kann im Einvernehmen aller Vorstandsmitglieder verkürzt werden. Der Stiftungsvorstand ist auch einzuberufen, wenn drei Mitglieder es verlangen; sie haben den Beratungspunkt anzugeben.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (3) Der Vorstand beschließt außer im Falle der §§ 13/14 mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder,
- (4) Der Stiftungsvorstand kann einen Beschluss auch im Umlaufverfahren fassen, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung schriftlich erteilen.
- (5) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Sie ist vom Präsidenten und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben. Die Beschlüsse sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.

## §8

### **Zahl, Berufung, Berufungszeit und Abberufung der Mitglieder des Stiftungsrates**

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens neun, höchstens dreizehn Mitgliedern. Ein Mitglied soll vom Kreis Herzogtum Lauenburg berufen werden. Ein Mitglied soll auf Vorschlag der Beiräte der Stiftung (§ 12 der Satzung) durch den Stiftungsrat berufen werden.
- (2) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte mit der Mehrheit seiner Mitglieder einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden auf die Dauer von fünf Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Mitgliedschaft im Stiftungsrat endet durch Rücktritt, Abberufung, Tod oder Vollendung des 75. Lebensjahres eines Mitglieds. Mitglieder des Stiftungsrates können auf Antrag des Stiftungsrates von der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde abberufen werden.

(4) Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrats aus, so ergänzt sich der Stiftungsrat durch Zuwahl. Scheidet ein vom Kreis Herzogtum Lauenburg berufenes Mitglied des Stiftungsrats aus, soll der Kreis ein anderes Mitglied berufen. Kommt der Kreis seinem Recht auf Berufung nach Fristsetzung durch den Vorsitzenden des Stiftungsrats innerhalb von drei Monaten nicht nach, kann der Stiftungsrat ein anderes Mitglied zuwählen. Das Recht des Kreises auf Berufung lebt mit Ausscheiden eines weiteren Mitglieds wieder auf. Kommen die Beiräte nicht innerhalb von drei Monaten nach Fristsetzung durch Vorsitzenden des Stiftungsrates ihrem Vorschlagsrecht nach, kann der Stiftungsrat ein anderes Mitglied zuwählen.

(5) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen können ihre notwendigen Auslagen, die durch ihre Tätigkeit entstanden sind, ersetzt werden.

(6) Mitglieder des Stiftungsrates dürfen nicht zugleich Mitglied des Stiftungsvorstandes sein.

## **§9**

### **Aufgaben des Stiftungsrates**

(1) Der Stiftungsrat hat über die Geschäftsführung des Vorstandes, insbesondere darüber zu wachen, dass der Vorstand für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes sorgt.

(2) Der Stiftungsrat ist ferner zuständig für

1. den Erlass von Richtlinien zur Erfüllung des Stiftungszweckes,
2. die Genehmigung des Wirtschaftsplanes,
3. die Genehmigung des Jahresabschlusses
4. die Entlastung des Vorstandes

## **§10**

### **Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Stiftungsrates**

(1) Der Stiftungsrat wird von seinem Vorsitzenden schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen; die Ladungsfrist beträgt mindestens 7 Tage. Der Stiftungsrat ist auch einzuberufen, wenn drei Mitglieder des Stiftungsrates oder der Stiftungsvorstand dieses verlangen; sie haben den Beratungspunkt anzugeben.

(2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(3) Der Stiftungsrat beschließt außer im Falle des § 14 mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Der Stiftungsrat kann einen Beschluss im Umlaufverfahren fassen, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung schriftlich erteilen.

(4) Über die in der Versammlung des Stiftungsrates gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben.

(5) Die Beschlüsse des Stiftungsrates sind zu sammeln und vom Stiftungsvorstand während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.

## **§ 11**

### **Rechnungslegung**

Der Stiftungsvorstand hat bis zum 31. Mai eines jeden Jahres auf der Grundlage ordnungsmäßiger kaufmännischer Buchführung den Jahresabschluss nach den Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften und einen Jahresbericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes im vergangenen Geschäftsjahr zu erstellen und dem Stiftungsrat vorzulegen. Die Ausweisvorschriften des HGB können an die Erfordernisse des Stiftungsrechtes angepasst werden. Steuerliche Erfordernisse des Gemeinützigenrechtes der §§ 51 ff. AO sind, soweit sie nicht als freiwillige Bestandteile des Jahresabschlusses enthalten sind, in einer Nebenrechnung darzustellen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## **§ 12**

### **Beiräte**

Vom Vorstand können Beiräte eingerichtet werden. Diese setzen sich aus für die jeweilige Beiratsaufgabe geeigneten Persönlichkeiten zusammen. Sie sind beratend tätig und geben Impulse für die Aufgabenerfüllung der Stiftung.

## **§13**

### **Satzungsänderung**

(1) Die Änderung der Satzung ist zulässig, wenn

1. der Stiftungszweck und die Gestaltung der Stiftung nicht oder nur unwesentlich verändert werden;
2. dies wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnissen angebracht ist.

(2) Beschlüsse über eine Satzungsänderung bedürfen der Zustimmung von drei Viertel der Mitglieder des Vorstandes, der Mehrheit der Mitglieder des Stiftungsrates sowie der Genehmigung der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde. Der Beschluss kann auch im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder hierzu schriftlich ihr Einverständnis erteilen.

## **§14**

### **Umwandlung, Zusammenlegung, Auflösung**

- (1) Der Stiftungszweck kann geändert werden, wenn die der Stiftung gesetzte Aufgabe weggefallen ist oder in absehbarer Zeit wegfallen wird (Umwandlung).
- (2) Die Stiftung kann mit einer anderen zu einer neuen Stiftung zusammengelegt werden, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks nur noch auf diesem Wege ganz oder teilweise fortgesetzt werden kann.
- (3) Die Stiftung kann aufgelöst werden, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks auf nicht absehbare Zeit nicht mehr möglich ist oder mehr als zehn Jahre lang keine Leistungen mehr erbracht worden sind.
- (4) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 ist die Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes und des Stiftungsrates sowie der Genehmigung der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde erforderlich. Zu Lebzeiten der Stifter ist auch deren Zustimmung einzuholen,

## **§15**

### **Vermögensanfall**

Im Falle der Auflösung der Stiftung fällt das Vermögen an den Kreis Herzogtum Lauenburg, der es an eine freie gemeinnützige Organisation, die kulturelle Zwecke verfolgt, weiterleitet. Soweit das Stiftungsvermögen auf Zuwendungen des Kultusministers des Landes Schleswig-Holstein beruht, fällt dieses an das Land Schleswig-Holstein. Sämtliche in § 1 des zwischen der Stadt Mölln und der Stiftung geschlossenen Schenkungsvertrages vom 9. April 1986 bezeichneten Grundstücke mit den darauf vorhandenen Baulichkeiten fallen an die Stadt Mölln.